

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung vom 28.09.2017 über die
Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich
vom 17.12.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bad Bertrich in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich vom 28.09.2017 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Bad Bertrich, Festlegung der Vorteilssätze und Gewinnsätze (Betriebsartentabelle) zur Berechnung des Tourismusbeitrages wird wie folgt geändert:

Die Gewinnsätze nachstehender BA-Nrn. werden ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

0	1	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
<u>A.</u>	<u>Unterkunft:</u>	
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	9 %
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	11 %
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	19 %
A05	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	11 %
<u>D.</u>	<u>Freizeit-/Unterhaltungs-dienstleistungen:</u>	
D04	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	22 %
D06	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	22 %

EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>	
EA03	Arztpraxis sonstige Fachärzte	27 %
EA04	Heil- /Naturheilpraxis	27 %
EA06	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio, Physiotherapeuten, Hand- und Fußpflege, Parfümerie- und Kosmetikwaren	19 %
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>	
EB05	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	9 %
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>	
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	8 %
FA07	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	6 %
FA14	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberiger Gruppen A-E)	25 %
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>	
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	25 %
FB04	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	15 %
FB09	Schreinerei, Tischlerei, Kunstoffschlerei	10 %
FB11	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	8 %
FC.	<u>Dienstleistungen</u>	
FC03	Geld- u. Kreditinstitut	10 %
FC04	Grafik-Design (Erstellung von Werbebeschriftungen, Layouts usw.)	25 %
FC06	Recht/Steuern/Wirtschaft: Rechtsanwaltskanzlei	28 %
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	20 %
FC10	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	11 %

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.



56864 Bad Bertrich, den 17.12.2018
Ortsgemeinde Bad Bertrich

Beatrix Lauxen
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.